

Merkblatt zur DSGVO

Am 25.05.2018 tritt die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Das neue Datenschutzrecht trifft – von wenigen Ausnahmen abgesehen – jeden der personenbezogene Daten verarbeitet.

Was Sie wissen sollten und was unbedingt zu machen ist haben wir Ihnen nachstehend zusammengefasst:

1) Erfüllung der Informationspflichten

Werden personenbezogene Daten bei einer Person erhoben, so hat der Verantwortliche – also das Unternehmen, das allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser Daten entscheidet – der betroffenen Person einige Informationen gemäß Art 13 und 14 DSGVO mitzuteilen. Es sollten daher die Datenschutzbestimmungen auf der Website überarbeitet werden und genaue Abläufe festgelegt werden, sodass sichergestellt ist, dass diese Informationspflichten erfüllt werden. Hier kann es daher ratsam sein, ein Dokument mit Hinweisen zur Datenverarbeitung zu erstellen, welches an neue Mitarbeiter, Geschäftspartner, Bewerber etc. ausgehändigt wird.

2) Erstellung des Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Art 30 DSGVO schreibt die Führung eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten vor. Das Verzeichnis dient dem Nachweis einer DSGVO-konformen Datenverarbeitung. In diesem Verzeichnis sind alle in Ihrem Unternehmen vorhandenen Verarbeitungstätigkeiten anzuführen. Als Verarbeitungstätigkeiten gelten beispielsweise:

- Personalverwaltung
- Kundenverwaltung
- Adressdatenbanken
- Buchhaltungssoftware
- Auftritte in Sozialen Netzwerken
- Websites
- uvm

Für das Verzeichnis ist kein bestimmter Aufbau vorgeschrieben, der erforderliche Inhalt ergibt sich aus Art 30 DSGVO.

3) Maßnahmen für die Datensicherheit treffen

Hier sollten Sie sich insbesondere folgende Fragen stellen:

Wie sind die Zugriffsrechte auf Daten organisiert? Haben ausschließlich Personen Zugriff, die die Daten bei ihrer täglichen Arbeiten benötigen? Welche Maßnahmen gibt es zur Abwehr von Hackerangriffen und zum Virenschutz?

Wichtig ist, dass Sie für ein angemessenes Schutzniveau sorgen.

Die für Datenschutz verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt werden die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen nur die personenbezogenen oder sensiblen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen Verarbeitungszweck vorgesehen und erforderlich sind. Ein möglicher Nachweis der Einhaltung kann durch genehmigte Zertifizierungsverfahren stattfinden.

4) Erstellung von Auftragsverarbeitungsverträgen

Vor allem Unternehmen bedienen sich bei Datenverarbeitungsprozessen meist der Unterstützung durch Dienstleister aller Art. Dies können IT-Servicefirmen sein oder auch Cloud-Dienstleister. In solchen Fällen handelt es sich um Auftragsdatenverarbeitungen und sind hier bis 25.05.2018 zwingend schriftliche Verträge zu erstellen.

5) Betroffenenrechte

Die DSGVO gibt den Betroffenen eine Palette von Rechten. Es sollten daher klare Regeln erstellt werden, wie zu verfahren ist, wenn beispielsweise ein (ehemaliger Mitarbeiter) sein gesetzliches Recht auf Auskunft geltend macht.